

Der Lehrerrat - Häufige Fragen

Lfd. Nr.	Frage	Antwort
1	Gemäß § 64 Abs. 2 SchulG besteht ein Mitwirkungs-gremium bis zum ersten Zusammentreten des neu gewählten Mitwirkungs-gremiums im neuen Schuljahr. Gilt dies auch für den Lehrerrat?	Nein. § 64 Abs. 2 SchulG ist für den Lehrerrat nicht einschlägig, da spezielle Regelungen in § 69 Abs. 1 SchulG zu finden sind. Ein Fortbestehen des vorhandenen Lehrerrats bis zur Wahl eines neuen im neuen Schuljahr ist nicht vorgesehen.
2	Was passiert, wenn sich keine Kandidaten für eine Neuwahl finden lassen? Bleibt dann der "alte" Lehrerrat ohne zeitliche Begrenzung weiter im Amt?	Finden sich keine Kandidaten, wird kein Lehrerrat gewählt. Da der "alte" Lehrerrat nicht weiter fortbesteht, hat die Schule dann keinen Lehrerrat.